

Transatlantic Trade and Investment Partnership, TTIP (EU-US-Freihandelsabkommen)

„im Focus:“

Führt das TTIP zu Privatisierungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge (Wasserversorgung, Gesundheit, Bildung etc.)?

Im Rahmen der TTIP-Diskussion wird die Öffentlichkeit immer wieder mit dem Schreckgespenst einer drohenden Privatisierung von Leistungen der Daseinsvorsorge, vor allem der Wasserversorgung einer Stadt oder einer Gemeinde, konfrontiert.

Die EU wird das Recht von Gemeinden, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge anzubieten, aber nicht zur Verhandlung stellen

http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc_152029.pdf.

Es ist klarzustellen, dass im Zuge der Verhandlungen zum EU-USA TTIP Abkommen in keiner Weise ein Privatisierungszwang der öffentlichen Dienstleistungen bzw. der Daseinsvorsorge ausgeht.

Der besondere Status der öffentlichen Daseinsvorsorge ist auch im EU-Vertrag verankert (Art. 14, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). In den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge fallen etwa das öffentliche Gesundheitswesen, die Wasserversorgung, das öffentliche Verkehrswesen oder das Bildungswesen.

Privatisierungen von öffentlichen Dienstleistungen werden laut dem Vertrag von Lissabon, wenn von den einzelnen Mitgliedstaaten gewollt, durch die nationalen Regierungen selbst beschlossen und keinesfalls durch Freihandelsabkommen festgelegt. Auch für das EU-USA TTIP Abkommen ist laut EU-Kommission und ihrem Verhandlungsmandat eine solche Privatisierung nicht zu befürchten. Siehe dazu auch Seite 2 auf: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2013/december/tradoc_152030.pdf Darüber hinaus würde für die Vergabe von Leistungen der Daseinsvorsorge in Österreich ohnehin das Bundesvergabegesetz, basierend auf den EU-Vergaberichtlinien, gelten. Damit wären die Interessen der Bevölkerung in Österreich ausreichend geschützt.

Im WTO-Dienstleistungsabkommen (General Agreement on Trade in Services, GATS) ist außerdem eine Beschränkung des Marktzugangs für den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge („public utilities“) vorgesehen. Dadurch ist es der EU erlaubt, durch sogenannte „horizontale Vorbehalte“, Monopole für die öffentliche Daseinsvorsorge bis hin zur Gemeindeebene zu wahren. Die EU hat die gleiche Art von ‚horizontalen Vorbehalten‘ in all ihren bilateralen Freihandelsabkommen verankert. Siehe dazu auch ‚Die Daseinsvorsorge im GATS‘ unter

https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/wto/FAQ_zu_GATS.html

Begriff und Definition der Daseinsvorsorge

Der Begriff „Daseinsvorsorge“ oder „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“ ist ein sehr weit gefasster Begriff und umfasst gemeinwohlorientierte Leistungen, an deren Erbringung die Allgemeinheit und der Staat ein besonderes Interesse haben und die mit bestimmten Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Sie umfassen sowohl marktbezogene als auch nicht marktbezogene Tätigkeiten. Marktbezogene Leistungen werden unter dem Begriff „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, nicht marktbezogene Leistungen unter „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ subsumiert. Zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören beispielsweise Post-, Verkehrs-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsdienste. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse ist die staatliche Sicherung der Versorgung der Bevölkerung insbesondere mit sozialen und kulturellen Infrastrukturleistungen wie etwa Sozialhilfe oder die Grundversorgung an Gesundheitsdienstleistungen.

Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unterliegen von Haus aus nicht den Wettbewerbsregeln der Europäischen Union. Diese Dienste liegen damit außerhalb des Anwendungsbereichs des EU-Wettbewerbsrechts. Die Nicht-Anwendbarkeit resultiert aus zwei explizit von der Europäischen Kommission festgeschriebenen Einschränkungen:

- Erstens gilt der Ausschluss der EU-Wettbewerbsregeln für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten, also von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
- Zweitens gelten die EU-Regeln nicht für innerstaatliche Sachverhalte, d.h. für Sachverhalte, bei denen eine Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedsstaaten ausgeschlossen werden kann.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hingegen unterliegen sehr wohl den Binnenmarktregelungen und gelten daher auch für Unternehmen, die der Staat mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut hat.

„Negativliste“ und Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge

Jeder EU-Mitgliedsstaat besitzt seine eigenen Definitionen und Ausgestaltungen der „Public Services“ - öffentliche Dienstleistungen der allgemeinen Daseinsvorsorge, die grundsätzlich nicht den Binnenmarktregeln (anders als alle anderen Dienstleistungen, die im Markt erbracht werden) unterliegen.

Bisher berücksichtigte die WTO die Behandlung von ‚Public Services‘ bei ihren Verhandlungen zum multilateralen Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (GATS), indem eine sogenannte „Positivliste“ im Hinblick auf öffentliche Dienstleistungen erstellt wurde. Das bedeutet, dass „Public Services“ vom Anwendungsbereich eines Handelsabkommens insgesamt nicht erfasst sind, es sei denn, sie werden ausdrücklich im Abkommen (in einer Liste) „positiv“ aufgeführt, was naturgemäß den Spielraum einschränkt.

Bisher wurden auch alle Freihandelsabkommen zwischen der EU und einem Drittstaat auf Basis einer Positivliste verhandelt.

Der Zugang einer Negativliste (alles gilt als angeboten/liberalisiert außer jene public services, die dezidiert auf der Liste stehen), kam zum ersten Mal beim seit 2009 verhandelten Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) zur Anwendung.

Die Europäische Kommission möchte den Ansatz einer Negativliste auch bei der TTIP anwenden, weil sich dadurch der Spielraum für Ausnahmen zwar einschränken ließe, aber dennoch gegeben ist.

Es ist auch ein Trugschluss zu glauben, dass die US in allen Bereichen der öffentlichen Dienstleistungen offenere Märkte haben, als die EU: Bei Marine- und Postgesetzen gibt es in den US beispielsweise deutlich größere Handelsbarrieren - nicht auf föderaler Ebene, aber sehr wohl auf bundesstaatlicher Ebene.

„Ratchet clause“ und Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge

Kritiker bringen als Argument gegen Liberalisierung immer wieder die Existenz der sog. „Ratchet-Clause“ vor, die besage, dass einmal erfolgte Privatisierungen nicht mehr rückgängig gemacht werden dürfen und somit ausländischen Firmen Tür und Tor geöffnet werden würde.

Prinzipiell ist eine „Ratchet clause“ überhaupt nur dort anwendbar, wo es Marktzugang gibt, wo es diesen nicht gibt, kann auch keine „Ratchet clause“ zur Anwendung kommen, weil diese immer nur auf „National treatment“ (Inländergleichbehandlung) anwendbar ist.

Diese Klausel wäre auch im TTIP im Bereich der Dienstleistungen nur auf den Sachverhalt des „National treatment“ anwendbar, der die Gleichbehandlung von Anbietern aus Drittstaaten mit Inländern zum Gegenstand hat. Der „public utility“ - Vorbehalt, der auch im EU-TTIP-Offert enthalten ist, bezieht sich aber auf „market access“, indem er Monopole und Ausschließlichkeitsrechte zulässt. In Fällen aber, in denen kein „market access“ gewährt wird, stellt sich die Frage der Inländerbehandlung nicht mehr.